

Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Landkreis Mainz-Bingen

vom 01.01.2014

1. Der Landkreis Mainz-Bingen gewährt als Träger des Jugendamtes zu den Kosten des Neu- und Umbaus, der Erweiterung sowie zu den Kosten der Erstausrüstung von Kindertagesstätten eine Kreiszuwendung.

Grundlage ist das Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Neubau sowie die Erstausrüstung einer öffentlichen Kindertagesstätte wird gefördert.
- 2.2 Der Umbau und die Erweiterung von Kindertagesstätten werden gefördert, wenn diese Maßnahme dem Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Landkreises Mainz-Bingen entspricht und damit zusätzliche öffentliche Plätze oder für ein zusätzliches Betreuungsangebot zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden (d. h. insbesondere Ausweitung des Teilzeitangebotes auf Ganztagsbetrieb, Betreuungsangebote für andere Altersgruppen).
- 2.3 Es werden nur Baukosten berücksichtigt, die neu entstehen.

3 Voraussetzung für die Förderung

- 3.1 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 1 ist, dass die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zuständige Behörde (Landesjugendamt) die Maßnahme im Hinblick auf die Betriebserlaubnis befürwortet und dass der Unfallversicherungsträger beteiligt ist.
- 3.2 Unter Beachtung baubiologischer Gesichtspunkte sollen gesunde, umweltverträgliche und wieder verwendbare Baustoffe und Einrichtungsgegenstände verwendet werden.

4 Höhe der Förderung

- 4.1 Die Kreiszuwendung beträgt 40 v. H. der festgestellten zuwendungsfähigen Kosten.
- 4.2 Die Gewährung von Bundes- und Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten erfolgt nach den jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.
 - 4.2.1 Übersteigen Bundes-, Landes- und Kreiszuwendungen den Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Kosten, vermindert sich die Kreiszuwendung um den übersteigenden Betrag.
- 4.3 An den Baukosten für Kindertagesstätten von freien Trägern hat sich die Standortgemeinde im Rahmen ihrer Finanzkraft zu beteiligen. Die Kreiszuwendung vermindert sich entsprechend.
- 4.4 Es können nur Kosten berücksichtigt werden, die als angemessen anzusehen sind. Pro Gruppe werden höchstens 300.000 Euro als zuwendungsfähig anerkannt. Die Überprüfung erfolgt durch das Kreisbauamt.
 - 4.4.1 Bei erstmaliger Einrichtung einer Ganztagsbetreuung in Bestandseinrichtungen werden für die Anpassung der Küchenausstattung höchstens 25.000 Euro als zuwendungsfähig anerkannt. Die Überprüfung erfolgt durch das Kreisbauamt.

4.5 Die Kreiszuwendungen sind Höchstbeträge. Im Einzelfall können niedrigere Zuwendungen gewährt werden.

5. Verfahren

5.1 Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung und die Höhe einer Zuwendung.

5.2 Eine mit Kreismitteln zu fördernde Baumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.

5.3 Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Der Baubeginn ist dem Jugendamt anzuzeigen.

5.4 Auf der Bautafel ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben mit Mitteln des Landkreises Mainz-Bingen gefördert wird.

5.5 Die Zuwendung wird in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt. Die Schlusszahlung beträgt mindestens 10 v. H. der bewilligten Zuwendung und wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5.6 Vermindern sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

5.7 Der Träger ist verpflichtet, die bezuschussten Gebäude mindestens 20 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Werden der Verwendungszweck oder das Eigentum vor Ablauf von 20 Jahren aufgegeben, ist die Kreiszuwendung mit einer Abschreibung von jährlich 5 v. H. zurück zu zahlen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2014 in der vorstehenden Fassung in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Richtlinien.